

# **SATZUNG**

## **über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser - Wasserabgabesatzung - der Gemeinde Nettersheim vom 06.12.2005**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser - Wasserabgabesatzung - hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 06.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Nettersheim betreibt die Wasserversorgung für die Ortsteile Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim, Nettersheim, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim in Form eines Eigenbetriebes als öffentliche Aufgabe.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

**§ 2****Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Nettersheim gelegenen Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und

# **SATZUNG**

## **über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser - Wasserabgabesatzung - der Gemeinde Nettersheim vom 06.12.2005**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser - Wasserabgabesatzung - hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 06.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Nettersheim betreibt die Wasserversorgung für die Ortsteile Bouderrath, Buir, Engalgau, Frohngau, Holzmülheim, Nettersheim, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim in Form eines Eigenbetriebes als öffentliche Aufgabe.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

**§ 2****Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Nettersheim gelegenen Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und

